

Reglement 2SOLexpert

Gültig ab: 01.01.2019

1 Zweck

Mitarbeitenden von Unternehmen, die Mitglied des Vereins Allianz 2SOL und in den Bereichen Bau- und Energieplanung oder Bauausführung tätig sind, bietet der Verein Schulungen an. Wenn die Mitarbeitenden die Basisschulung und mindestens eine Weiterbildung pro Jahr absolviert haben, erhalten sie ein personalisiertes 2SOLexpert-Zertifikat. (Diese Personen werden in diesem Reglement als 2SOL-Experte bezeichnet. Aus Gründen der einfachen Verständlichkeit verwenden wir nur die männliche Form. Selbstverständlich richtet das Reglement auch vollumfänglich an 2SOL-Expertinnen.)

Unternehmen, die Allianz-Mitglied und in den Bereichen Bau- und Energieplanung sowie Bauausführung tätig sind, bietet der Verein die Möglichkeit eines 2SOLexpert-Unternehmens-Zertifikates an, sofern mindestens ein geschulter 2SOL-Experte in der Unternehmung angestellt und in der Firma als Ansprechpartner für 2SOL-Projekte verfügbar ist. (Diese Allianz-Mitglieder werden als 2SOLexpert-Unternehmen bezeichnet.)

Das vorliegende Reglement legt Rechte, Pflichten und Modalitäten der 2SOLexpert-Zertifizierung und Zusammenarbeit als 2SOL-Experte resp. 2SOLexpert-Unternehmen fest mit dem Ziel, eine hohe Qualität in der Realisierung des Gebäudetechnikkonzepts 2SOL sicherzustellen. Die Deklaration von durch die Allianz 2SOL geschulten Planern und Installateuren als 2SOLexpert-Unternehmen erleichtert es künftigen Bauherren von 2SOL-Gebäuden, kompetente Spezialisten zu finden und so die grösstmögliche Qualität in Planung und Ausführung zu erhalten. Jede Firma, die über ein aktuelles 2SOLexpert-Unternehmenszertifikat verfügt, erhält die Berechtigung, den Begriff 2SOLexpert und das Logo 2SOLexpert zu verwenden unter Einhaltung der Markennutzungsvorschriften der Allianz 2SOL. Unternehmen dürfen das 2SOLexpert-Zertifikat, den Begriff und das Logo 2SOLexpert unter Einhaltung der Markennutzungsvorschriften der Allianz 2SOL nur solange verwenden, wie ein 2SOL-Experte bei ihnen angestellt ist. Mit Austritt des letzten verbleibenden 2SOL-Experten aus der Firma darf das Unternehmen das 2SOLexpert-Logo nicht mehr verwenden.

Die Mitglieder der Allianz 2SOL und die 2SOL-Experten werden durch eine Zusammenarbeit nicht den Regeln der einfachen Gesellschaft unterworfen.

2 Anforderungen an

ein 2SOLexpert-Unternehmen:

Ein 2SOLexpert-Unternehmen ist eine juristische Person oder natürliche Person mit Handelsregistereintrag sowie gleichzeitig Mitglied des Vereins Allianz 2SOL und beschäftigt mindestens einen geschulten 2SOL-Experten in einer Festanstellung.

Gegenüber Kunden soll ein 2SOLexpert-Unternehmen folgende Ausstrahlung haben:
Kompetentes Unternehmen, das seine(n) Teilbereich(e) von 2SOL-Gebäuden gemäss dem aktuellsten Stand der Technik sowie den Spezifikationen und Anforderungen der Allianz 2SOL realisieren kann.

einen 2SOL-Experten:

Ein 2SOL-Experte ist in der Lage, 2SOL-Projekte innerhalb seines Fachgebietes entsprechend den 2SOL-Spezifikationen umzusetzen.

Der 2SOL-Experte arbeitet in einem 2SOLexpert-Unternehmen, das nachweislich in mindestens einem der folgenden Fachgebiete tätig sind:

- Bauplanung
 - Architektur
 - HLKSE
 - MSRL (Mess-, Steuer- und Regelungstechnik)
 - Energieplanung und -beratung mit Kompetenzen in der Ausführungsplanung
 - Lüftung und Hygiene Lüftung/Klima (Inspektion und Beurteilung)
- Bauausführung
 - Heizung mit Kompetenz Wärmepumpe
 - Solartechnik (Photovoltaik und Solarthermie)
 - Systemintegration (inkl. Elektro)
 - Lüftung und Hygiene Lüftung/Klima (Reinigung und Inspektion)
 - Anlagenbetrieb

Das Anforderungsprofil an einen 2SOL-Experten kann den aktuellen Entwicklungen (Normen, Technik) und Erkenntnissen aus der Praxis angepasst werden.

3 Rechte von 2SOLexpert-Unternehmen und 2SOL-Experten

Ein 2SOLexpert-Unternehmen hat das Recht, aktiv 2SOLexpert zu kommunizieren. Die Benennung als 2SOLexpert-Unternehmen bezieht sich nur auf die Art und Weise wie das Unternehmen arbeitet und nicht auf dessen Produkte.

Es steht dem 2SOLexpert-Unternehmen frei, den Begriff 2SOLexpert und das Logo 2SOLexpert im Rahmen der Markennutzungsvorschriften zu nutzen. Das 2SOLexpert-Unternehmen erhält von der Geschäftsstelle das Logo in verschiedenen Dateiformaten zur digitalen Anwendung und für Drucksachen. Das Logo darf nicht verändert oder ergänzt werden. Es ist grundsätzlich auf weissem Grund abzubilden. Bei anderer Anwendung ist vorgängig die schriftliche (E-Mail) Freigabe der Allianz 2SOL einzuholen. Der Mindestabstand zu anderen Gestaltungselementen entspricht der Höhe des Buchstaben L des 2SOLexpert-Logos.

Alle 2SOLexpert-Unternehmen und 2SOL-Experten werden ins 2SOLexpert-Verzeichnis aufgenommen, das zentral von der Geschäftsstelle geführt wird.

Die 2SOLexpert-Unternehmen und die 2SOL-Experten werden vom Verein Allianz 2SOL gegenüber den Zielgruppen von 2SOL als 2SOLexpert kommuniziert.

Die 2SOLexpert-Unternehmen werden auf der Website www.2SOL.ch mit ihrer Adresse, Telefonnummer und einem Link, der auf ihre Website führt, aufgelistet. Wünscht das 2SOLexpert-Unternehmen explizit, nicht aufgelistet zu werden, so hat es dies der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Jedem 2SOL-Experten steht das Recht an der Teilnahme von Schulungen sowie Weiterbildungen und Erfahrungsaustausch und somit der Vermittlung der technischen Systemkompetenz durch die Geschäftsstelle zu, solange er bei einem 2SOLexpert-Unternehmen angestellt ist. Die Anzahl der teilnehmenden 2SOL-Experten pro 2SOLexpert-Unternehmen ist nicht beschränkt.

Zudem erhält jedes Unternehmen, das Allianz-Mitglied ist und mindestens einen 2SOL-geschulten Mitarbeiter beschäftigt, ein auf den Firmennamen ausgestelltes 2SOLexpert-Unternehmens-Zertifikat.

4 Pflichten von 2SOL-Expert-Unternehmen und 2SOL-Experten

Das 2SOL-Expert-Unternehmen benennt mindestens einen zuständigen internen 2SOL-Experten. Diese Person gilt als Kontaktperson für die Geschäftsstelle der Allianz 2SOL.

Jeder 2SOL-Experte muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Der 2SOL-Experte muss eine 2SOL-Schulung erfolgreich absolviert haben. Die 2SOL-Schulung wird grundsätzlich von der Allianz 2SOL definiert. Eine Anerkennung von anderen Weiterbildungen ist nicht möglich.
- Der 2SOL-Experte besucht ab dem Folgejahr nach Absolvierung der Schulung jährlich mindestens eine von der Allianz 2SOL veranstaltete Weiterbildung oder Veranstaltung zum Erfahrungsaustausch, wie z.B. eine 2SOL-Fachtagung, einen Intensivkurs oder technischen Erfahrungsaustausch. Die Geschäftsstelle prüft die Einhaltung dieser Anforderung Ende jedes Jahres und fordert bei Nichterfüllung den 2SOL-Experten mit einer Frist von 6 Monaten auf, dies nachzuholen. Unterlässt er dies, wird ihm das persönliche 2SOL-Expert-Zertifikat entzogen und ihm entfallen alle Rechte gemäss Kapitel 3.
- Der 2SOL-Experte muss in seinem Fachgebiet einen Ausbildungsnachweis erbringen.
- Der 2SOL-Experte muss in einer festen Anstellung im 2SOL-Expert-Unternehmen arbeiten.
- Das Aufgabengebiet des 2SOL-Experten muss einen direkten Bezug zum angegebenen Fachgebiet aus Kapitel 2 haben.

Bei Austritt eines 2SOL-Experten aus dem 2SOL-Expert-Unternehmen ist dies der Allianz 2SOL innert 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Kann der Betrieb innert dieser Frist keinen neuen, bereits geschulten 2SOL-Experten melden oder einen geeigneten Mitarbeiter zu einer Schulung anmelden, wird dem Unternehmen das 2SOL-Expert-Zertifikat nach einer Karenzfrist von 60 Tagen entzogen.

Bei der Realisierung von 2SOL-Projekten ist der 2SOL-Experte resp. das 2SOL-Expert-Unternehmen verpflichtet, die vorgegebenen Systemspezifikationen einzuhalten. Diese Anforderungen und Kriterien werden laufend dem aktuellen Stand der Technik und Normenwesen u.ä. angepasst und weiterentwickelt.

Der 2SOL-Experte resp. das 2SOL-Expert-Unternehmen ist verpflichtet sicherzustellen, dass das System 2SOL und dessen Funktionsweise potentiellen Kunden und Interessenten kompetent und gemäss dem aktuellsten Stand des Wissens vorgestellt wird.

Der 2SOL-Experte resp. das 2SOL-Expert-Unternehmen darf ein Projekt erst dann als 2SOL-Projekt gegenüber Dritten bezeichnen, nachdem die Geschäftsstelle das bereits realisierte Projekt geprüft und schriftlich freigegeben hat.

Der 2SOL-Experte resp. das 2SOL-Expert-Unternehmen verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang mit von der Allianz 2SOL entsprechend gekennzeichneten Informationen und internen Dokumenten. Insbesondere darf der 2SOL-Experte keine Unterlagen (auch Auszüge daraus) an Dritte abgeben.

Der 2SOL-Experte resp. das 2SOL-Expert-Unternehmen hat jedes Verhalten zu unterlassen, welches geeignet ist, das Ansehen des Vereins Allianz 2SOL oder die Marken 2SOL und 2SOL-Expert zu schädigen.

5 Anmeldeprozess

Ein Mitglied der Allianz 2SOL kann schriftlich den Antrag auf eine 2SOL-Expert-Zertifizierung stellen. Der Verein behält sich vor, ohne Nennung von Gründen den Antrag abzulehnen. Gegen einen ablehnenden Bescheid gibt es keine Rechtsmittel.

Das 2SOLEXpert-Unternehmens-Zertifikat wird ausgestellt nach

- erfolgreich abgeschlossener Schulung (es werden Lernkontrollen durchgeführt),
- Begleichung des jährlichen Mitgliederbeitrags,
- schriftlicher Bestätigung (E-Mail) zur Anerkennung als 2SOLEXpert-Unternehmen durch die Geschäftsstelle der Allianz 2SOL.

Die in diesem Reglement statuierten Rechte und Pflichten beginnen ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsstelle.

Nach erfolgter Bestätigung ist das 2SOLEXpert-Unternehmen berechtigt, die geschützte Marke 2SOLEXpert gemäss den Vorgaben der Allianz 2SOL zu verwenden.

6 Kontrolle

Die 2SOLEXpert-Zertifizierung bedingt unter anderem, dass der 2SOL-Experte alle Pflichten aus Kapitel 4 erfüllt.

Die 2SOLEXpert-Unternehmens-Zertifizierung bedingt unter anderem, dass das Unternehmen alle Pflichten aus Kapitel 4 erfüllt und im Unternehmen mindestens einen 2SOL-Experten benennt, der die in Kapitel 4 definierten Bedingungen erfüllt.

Die Geschäftsstelle der Allianz 2SOL behält sich vor, periodisch und punktuell Kontrollen durchzuführen, um sicherzustellen, dass das 2SOLEXpert-Unternehmen resp. der 2SOL-Experte die Spezifikationen bei der Realisierung von 2SOL-Gebäuden stets einhält, die Marke 2SOLEXpert ausschliesslich entsprechend den definierten Bedingungen und Vorgaben nutzt, nur Projekte als 2SOL-Projekte bezeichnet, die von der Geschäftsstelle freigegeben wurden und die in diesem Reglement festgelegten Bedingungen erfüllen. Die Geschäftsstelle der Allianz 2SOL kann zur Durchführung von Kontrollen Dritte beauftragen.

Werden die Kriterien gemäss diesem Reglement nicht erfüllt, kann die Geschäftsstelle vom das 2SOLEXpert-Unternehmen resp. dem 2SOL-Experten ergänzende Unterlagen einfordern, welche die Erfüllung der Qualitätskriterien nachweisen. Ferner können auch Stichprobe-Kontrollen bei Referenzanlagen durchgeführt werden.

7 Sanktionen

Verletzt der das 2SOLEXpert-Unternehmen resp. der 2SOL-Experte Pflichten dieses Reglements und Vorgaben, so kann die Allianz 2SOL folgende Sanktionen, je alternativ oder kumulativ, verhängen:

a) Schriftliche Verwarnung, mit Aufforderung zur Behebung von reglementwidrigen Zuständen innert 60 Tagen.

b) Verhängung einer Konventionalstrafe je nach Fall von CHF 10'000.-- bis CHF 50'000.--, pro Fall für den Missbrauch der Marken, Begriffe oder Logos 2SOL oder 2SOLEXpert und/oder für jedes andere Verhalten, welches geeignet ist, das Ansehen des Vereins Allianz 2SOL zu schädigen. Die Zahlung der Konventionalgebühr entbindet dabei nicht von der weiteren Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements; sie kann vom Verein Allianz 2SOL zusätzlich zur Erfüllung der Pflichten aus dem 2SOLEXpert-Reglement gefordert werden.

c) Sofortiger, befristeter oder unbefristeter Entzug oder sofortige, befristete oder unbefristete Einschränkung des Rechts, die Marken 2SOL und/oder 2SOLexpert zu verwenden und als 2SOL-Experte tätig zu sein.

d) Streichung des 2SOLexpert-Unternehmens resp. den 2SOL-Experten aus dem 2SOLexpert-Verzeichnis sowie von allen öffentlichen Adresslisten des Vereins und Entfernung allfälliger Links von der Website www.2SOL.ch.

e) Kündigung der Zusammenarbeit mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung.

Der Verein Allianz 2SOL behält sich die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gegen fehlbare 2SOLexpert-Unternehmen und 2SOL-Experten in jedem Fall ausdrücklich vor. Insbesondere können dem fehlbaren Nutzer sämtliche Verfahrenskosten der Allianz 2SOL sowie vom Verein beauftragten Dritten überbunden werden.

8 Weitere Bestimmungen

Der Verein Allianz 2SOL ist dem 2SOLexpert-Unternehmen resp. dem 2SOL-Experten gegenüber ausschliesslich für Schäden haftbar, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln, auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Soweit dem Verein Allianz 2SOL, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zur Last gelegt werden kann, ist die Haftung auf den vorhersehbaren handelsüblichen Schaden begrenzt. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

Wenn das 2SOLexpert-Unternehmen resp. der 2SOL-Experte Kenntnis von potentiellen Verletzungen von Immaterialgüterrechten des Vereins Allianz 2SOL - insbesondere der Marke 2SOL - erlangt, hat er diese Information unverzüglich an den Verein Allianz 2SOL weiterzuleiten. Falls möglich und zumutbar, wird das 2SOLexpert-Unternehmen resp. der 2SOL-Experte Tatsachenfeststellungen und Belege sammeln und dem Verein Allianz 2SOL zur Verfügung stellen. Sollte es zu einem Rechtsstreit kommen, wird das 2SOLexpert-Unternehmen resp. der 2SOL-Experte den Verein Allianz 2SOL bei der Verteidigung der IP-Rechte unterstützen. Die Verteidigung der Immaterialgüterrechte des Vereins Allianz 2SOL obliegt ausschliesslich dem Verein Allianz 2SOL.

Dieses Reglement ist auch für Rechtsnachfolger des 2SOLexpert-Unternehmens verbindlich. Das 2SOLexpert-Unternehmen verpflichtet sich, Rechtsnachfolger über das Vorhandensein und über den Inhalt des vorliegenden Reglementes aufzuklären und eine Verpflichtung zur Beachtung dieses Reglementes aufzuerlegen. Wird der Verein Allianz 2SOL über eine solche Rechtsnachfolge des 2SOLexpert-Unternehmens informiert, hat der Verein ein fristloses Kündigungsrecht.

Der Verein Allianz 2SOL kann das vorliegende Reglement jederzeit ändern. Das geänderte Reglement gilt ab der Publikation auf der Webseite des Vereins. Die Kontaktperson des 2SOLexpert-Unternehmens wird über die Änderung per E-Mail informiert. Ohne schriftlichen Gegenbericht innerhalb von 30 Tagen akzeptiert das 2SOLexpert-Unternehmen das geänderte Reglement.

Änderungen im Anhang dieses Reglements werden der Kontaktperson des 2SOLexpert-Unternehmens per E-Mail mitgeteilt. Ohne schriftlichen Gegenbericht innerhalb von 30 Tagen akzeptiert das 2SOLexpert-Unternehmen den geänderten Anhang des Reglements.

9 Dauer/Kündigung

Das Reglement gilt für die 2SOLexpert-Zertifizierung und ist grundsätzlich zeitlich unbeschränkt, jedoch an den Nachweis des geforderten Kompetenzerhalts des 2SOL-Experten (Kapitel 6) gebunden.

Die Zusammenarbeit kann vom 2SOLEXPERT-Unternehmen oder vom Verein Allianz 2SOL ohne Angabe von Gründen jederzeit schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist, auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Zusammenarbeit kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist fristlos gekündigt werden, wenn das 2SOLEXPERT-Unternehmen die Aktivitäten gemäss diesem Reglement einstellt oder einzustellen droht, zahlungsunfähig oder überschuldet und/oder ein Insolvenzverfahren beantragt oder angemeldet worden ist.

Die sofortige Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

Der Verein Allianz 2SOL kann die Zusammenarbeit fristlos kündigen, wenn das 2SOLEXPERT-Unternehmen resp. der 2SOL-Experte die Markenrechte des Vereins angreift oder verletzt.

Nach Kündigung der Zusammenarbeit ist das ehemalige 2SOLEXPERT-Unternehmen nicht mehr berechtigt, Marketingmassnahmen und Verkaufsförderung auf der Basis oder unter Verwendung der Marken, Begriffe und Logos 2SOL und 2SOLEXPERT durchzuführen, sofern der Verein Allianz 2SOL dem nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat. Noch nicht benutztes Werbematerial ist nach Rücksprache mit dem Verein baldmöglichst zu retournieren oder zu vernichten, spätestens jedoch innert 3 Monaten nach Beendigung des 2SOLEXPERT-Zusammenarbeitsverhältnisses.

Bereits bezahlte Jahresgebühren (Mitgliederbeitrag) werden nicht zurückerstattet; auch nicht anteilmässig.

10 Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Reglement ist Schlieren, Sitz der Geschäftsstelle des Vereins Allianz 2SOL. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizerisches Recht.

Dieses Reglement tritt per 01.01.2019 in Kraft.

11 Anmeldung zur 2SOLEXPERT-Zertifizierung

Mit der folgenden rechtsgültigen Unterschrift bestätigt die Unternehmung die Kenntnisnahme des Reglements und beantragt eine 2SOLEXPERT-Zertifizierung:

Ort, Datum

Name und Unterschrift

.....

Dieses unterzeichnete Dokument ist zusammen mit dem Antragsformular „2SOLEXPERT“ der Allianz 2SOL an folgende Adresse zuzustellen:

Geschäftsstelle Allianz 2SOL
Building Technology Park Zurich
Brandstrasse 33
8952 Schlieren